



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HRA/172/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 19.02.2019 Wiedervorlage:
2. Änderung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf	
HBA/SG Rechtsamt	TOP: _____
Beratungsfolge:	
Ö	04.03.2019 Gemeindevertretung Poppendorf
Ö	21.03.2019 Sozialausschuss
Ö	06.05.2019 Gemeindevertretung Poppendorf
Ö	26.08.2019 Gemeindevertretung Poppendorf
Ö	12.09.2019 Sozialausschuss
Ö	04.11.2019 Gemeindevertretung Poppendorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Der vorliegende Entwurf zur 2. Änderung der Richtlinie zur Kultur und Sportförderung in der Gemeinde Poppendorf wurde am 12.09.2019 vom Sozialausschuss entworfen.

Inhaltlich werden die möglichen Antragsteller neben Kita und Schulen auf eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Poppendorf begrenzt.

Die Regelungen im Abs. I [Allgemeine Grundsätze] sind eindeutig gefasst und daher rechtlich nicht angreifbar.

Das Gesamtgefüge der Richtlinie ist jedoch noch auf einen größeren Kreis von Antragstellern ausgerichtet und dadurch widersprüchlich.

Die insofern aufgefallenen Stellen sind in der beigefügten Lesefassung grün geschrieben. Hier bedarf es ggf. noch einer Änderung der Absätze III und V.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 04.11.2019 die 2. Änderung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf mit folgenden Änderungen:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Lesefassung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf
- Entwurf der 2. Änderung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

LESEFASSUNG

der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

(1) Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

-Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 02.10.2012
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk (-))

-1. Änderung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 11.08.2015

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 19.09.2015)

(2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Texte.

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen natürlichen und juristischen Personen (z.B. Vereine, kulturtreibende Gruppen, Sportler, Künstler) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern bzw. von Personen aus der Gemeinde initiiert werden und

- a) für alle Bürger zugänglich sind
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen sowie
- c) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

Ortsfremden Vereinen/Initiativen können nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie Pauschalzuschüsse gewährt werden, sofern sie

- a) Mitglieder aufweisen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf gemeldet sind, und
- b) die beantragten Gelder unmittelbar auch den unter a) Genannten zugutekommen.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Poppendorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbäk einen Bescheid über die Zuschussgewährung.

5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) zu erbringen. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Amt Carbak vorliegen. Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Gegenstand Kulturförderung

1. Kulturelle und künstlerische Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben von gemeindlicher Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Sammlungen/ Galerien und Neue Medien
2. Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen, historische Jubiläen)
3. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bzw. hohem künstlerischen Anspruch
4. Ankauf von Kunstwerken
5. Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
6. Einzelkünstlerförderung (Honorare, Druckkostenzuschüsse, Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben)
7. Veranstaltungen und Arbeiten der Senioren, Seniorengruppen und Seniorenvereine
8. Kosten der Organisation kultureller bzw. künstlerischer Veranstaltungen (Miete, Beschallung, Transport u. a.)

IV. Gegenstand der Sportförderung

Die Schwerpunkte der Sportförderung sind der Vereinssport, die Sportjugend und der Breitensport.

Die Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) den Kauf von Preisen, Pokalen, Erinnerungsgaben,
- b) den Kauf von Sportmaterialien und –geräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie deren medizinischer Sicherstellung,
- d) Übernachtungs-, Verpflegungs- und Transportleistungen bei Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen
- e) Organisationskosten (z.B. Miete, Beschallung, Transport u.a.)
- f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- g) Durchführung von Trainingslagern

V. Pauschalzuschuss

Pauschale Zuschüsse können auf Antrag mit Verwendungsnachweis gewährt werden an

- Chöre und Gesangsvereine
- Kapellen / Blaskapellen / Bands
- Sportler
- Weitere Kultur und Sport schaffende Vereine und Initiativen,

in einer Höhe von 50,- Euro pro Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf bis zu einer Maximalhöhe von 600,- Euro pro antragstellendem Verein /antragstellender Initiative.

Davon abweichend können der „FSV Vogtshagen e.V.“ max. 3.000,- Euro pro Jahr und der „Kulturverein am Musenhof e.V.“ max. 5.000,- Euro pro Jahr als Pauschalzuschuss erhalten.

Schulen und Kindertagesstätten, die von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf besucht werden, erhalten auf Antrag ohne Verwendungsnachweis pro Jahr einen Pauschalzuschuss in Höhe von 50,- Euro je Schüler bzw. Kindergartenkind der Gemeinde Poppendorf.

VI. Schlussbestimmungen

Wenn der Antragsteller Fördermittel bei anderen Behörden / Personen / Unternehmen beantragt hat, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf über das Amt Carbak mitzuteilen. Bei Verletzung der Informationspflicht ist die Gemeinde nach Einzelfallprüfung berechtigt, die ausgereichten Fördermittel (ganz oder in Teilen) zurückzufordern.

2. Änderung der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom (GV) die Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde vom 02.10.2012 folgendermaßen geändert:

Artikel 1 Änderung

I.[Allgemeine Grundsätze] der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 02.10.2012 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen im Vereinsregister eingetragenen Vereinen der Gemeinde, der Kita „Kinderburg“, der Grundschule Blankenhagen und der Europaschule Rövershagen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Poppendorf,

Jörg Wallis
Bürgermeister